

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2022

Nr. 2022/828

Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); eAmtsblatt Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2022/60 vom 18. Januar 2022 haben wir die Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); eAmtsblatt in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. März 2022. Die nachstehenden Organisationen haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

Eingereichte Vernehmlassungen

- Die Mitte Kanton Solothurn (Die Mitte)
- Hauseigentümergebiet Kanton Solothurn (HEV SO)
- Gerichtsverwaltung
- Solothurner Handelskammer (SOHK)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn (glp)
- Sozialdemokratische Partei Solothurn (SP)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP.Die Liberalen)
- Grüne Kanton Solothurn (Grüne)
- Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (kgv)
- Solothurner Banken
- SVP Kanton Solothurn (SVP)

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Zustimmung zur Einführung des elektronischen Amtsblatts

Die Einführung des elektronischen Amtsblatts (im Folgenden eAmtsblatt) sowie der Primatwechsel werden von allen Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz begrüsst (Die Mitte, HEV SO, Gerichtsverwaltung, SOHK, glp, SP, FDP. Die Liberalen, Grüne, kgv, Solothurner Banken, SVP).

2.2 Allgemeine Bemerkungen

2.2.1 Suchfunktionen / Verfügbarkeit

Die Mitte und die SOHK begrüssen explizit die vorgesehenen Suchfunktionen sowie die bessere Verfügbarkeit der elektronischen Publikationen. Der kgv sieht zudem in den vorgesehenen Suchfiltern und Mail-Abonnements einen Mehrwert für das Gewerbe und die weiteren Adressaten des Amtsblatts.

Für die Grünen ist mit der elektronischen Veröffentlichung ein niederschwelliger, kostenfreier Zugriff möglich. Dies ermögliche eine höhere Publizität sowie einen niederschwelligeren Zugang gegenüber dem heutigen Abonnementsystem.

2.2.2 Erscheinungsrhythmus

Von der Mitte wird die Möglichkeit, dass tagesaktuelle Informationen analog zum Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden können, begrüsst.

2.2.3 Amtsblattportal / Systemlösung

Die Mitte erachtet es aufgrund der aufgezeigten Vorteile und der bereits gelebten Praxis einiger Kantone als richtig, dass für die Publikation das Amtsblattportal des SECO genutzt werden soll.

Für die SP liegt mit der SECO Lösung eine nutzerfreundliche, offene, günstige, bewährte, breit abgestützte, sichere und zukunftssichere Lösung vor. Daher gibt es aus ihrer Sicht keinen Grund, eine Beschaffung mit offener Ausschreibung nach WTO Regelung durchzuführen.

Der FDP. Die Liberalen erscheint der Anschluss an das Amtsblattportal SECO stringent.

Die Grünen sind sehr froh, dass die Staatskanzlei nach Prüfung der verschiedenen Anbieter zum Schluss gekommen ist, dass dem vom SECO zur Verfügung gestellten Amtsblattportal der Vorzug zu geben sei. Für amtliche Publikationen auf allen Stufen würden erhöhte Gefahren und Anforderungen an die ISDS gelten. Mit einer staatlich getragenen Lösung sei sichergestellt, dass diese Anforderungen vor Kostenüberlegungen gestellt würden und diese regelmässig an den neusten Stand der Technik angepasst würden. Es sei jederzeit sicherzustellen, dass die veröffentlichten Daten nur in der Schweiz verarbeitet und besonders geschützt würden. Einer Verarbeitung sensibler staatlicher Daten durch Private habe das Schweizer Stimmvolk auch bei der Abstimmung zur E-ID eine Absage erteilt. Weiter ist es den Grünen wichtig, dass ein Austausch mit anderen Kantonen, welche die Lösung nutzen, stattfinden würde und dadurch die Lösung stetig verbessert und neuen Bedürfnissen angepasst werden könne.

Die Solothurner Banken teilen ausdrücklich die Auffassung des Regierungsrates, wonach die amtliche Publikation zu den systemeigenen Aufgaben des Staates und daher grundsätzlich in staatliche Hände gehöre und stimmen der Partizipation am Amtsblattportal des SECO anstelle der Beauftragung einer privatwirtschaftlich tätigen Anbieterin zu.

Die SOHK hingegen spricht sich gegen die grundsätzliche Argumentation gegen privatwirtschaftliche Systemlösungen aus. In der Vernehmlassungsbotschaft werde das Amtsblattportal als durch die durchgeführte Studie favorisierte Lösung vorgestellt. Gemäss der SOHK würden die Gründe für die Wahl nur rudimentär wiedergegeben. Als Beurteilungskriterien für die Wahl würden folgende Argumente angedeutet:

Argument 1: Gewinnorientierte Unternehmen seien zwar innovativer und schneller, aber Langlebigkeit und Stabilitätsanforderungen würden für eine staatliche Lösung sprechen.

Argument 2: Finanzielle und organisatorische Gründe.

Argument 3: Amtliche Publikationen gehören zu den systemeigenen Aufgaben des Staates und seien daher – sofern die Option besteht – in staatlichen Händen besser aufgehoben.

Für die SOHK wäre die Auswahl nachvollziehbar, wenn finanzielle und organisatorische Aspekte für die Wahl der Bundeslösung ausschlaggebend waren. Die Argumentation gegen privatwirtschaftliche Lösungen können sie in keinster Weise nachvollziehen. Die Skepsis gegenüber der Privatwirtschaft in Bezug auf Stabilität und Langlebigkeit und die Auffassung, dass eine solche Plattform in staatlichen Händen besser aufgehoben sei, seien unhaltbar, voreingenommen und rein ideologisch geprägt.

2.2.4 Datenschutz

Für die SP beinhaltet die Digitalisierung mit einem Paradigmenwechsel hin zu einem Primat der elektronischen Form neben vielen Vorteilen immer auch Risiken, welche unbedingt minimiert werden müssen. So müsse der Umgang mit persönlichen Daten strikt und nachvollziehbar geregelt sein. Zudem müsse rechtlich wie auch technisch sichergestellt werden, dass Daten nach der Publikation nicht mehr verändert werden können.

Die Grünen sind erfreut, dass die Vorlage in den Bereichen des Datenschutzes und des Persönlichkeitschutzes detailliert ausgearbeitet wurde. In verschiedenen Bereichen wünschen sie sich jedoch eine Präzisierung. Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf sei vorgesehen, dass die Regelung der verschiedenen Arten der Publikation und deren Fristen durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene erfolgen sollen. Dabei sei darauf zu achten, dass Publikationen, die für Gewerbetreibende und Verbände von hoher Relevanz sind (z.B. Bauvorhaben, Erschliessungs- und Gestaltungspläne) getrennt von personenbezogenen Publikationen der Gerichte und Konkursämter erfolgen können. Erstere Informationen müssten länger zugänglich sein, während letztere so kurz wie möglich publiziert werden sollten.

Der kgv unterstützt die Bestrebungen der Staatskanzlei im eAmtsblatt den Schutz der besonders schützenswerten Personendaten sicherzustellen als grundlegende Voraussetzung.

2.2.5 Finanzielles

Für die Mitte sollte das Projekt möglichst ohne finanzielle Einbussen durchgeführt werden können.

Für die FDP.Die Liberalen ist das in der Botschaft formulierte Ziel, auch das eAmtsblatt gewinnbringend zu betreiben, zwingend umzusetzen.

2.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Zu § 2 PuG:

Für die SP ist es richtig die Einzelheiten differenziert und detailliert auf Verordnungsstufe zu regeln. Dabei sind für sie besonders die weiterhin regelmässig gedruckten Versionen und die massgebende Fassung (s. §14) in den Überlegungen gebührend zu berücksichtigen. Sie begrüsst es ausdrücklich, dass die Gesetzesänderung und die Verordnungsänderung zeitgleich in Kraft gesetzt werden sollen.

Aus Sicht der Grünen soll § 9 der Publikationsverordnung zwingend so angepasst werden, dass die Gemeinden als Einsichtsstelle für amtliche Publikationen zur Verfügung stehen. Nur so sei der niederschwellige Zugang auch für Bevölkerungsgruppen, die das Internet nicht oder wenig nutzen, gewährleistet. Gerade älteren Menschen, die das Amtsblatt bisher im Abo bezogen haben, könne so eine geografisch gut erreichbare Möglichkeit zur elektronischen Einsicht als Alternative zur gedruckten Fassung geboten werden. Wichtig sei zudem, dass der Zugriff gewährleistet sein müsse, ohne eine elektronische ID erstellen zu müssen. Auch diesem Punkt könne über den Zugang bei den Gemeinden Rechnung getragen werden.

Zu § 3 PuG:

Das grösste Anliegen der Mitte im Zusammenhang mit dem grundsätzlich zu begrüßenden Primatwechsel liegt in der zusätzlichen Veröffentlichung in gedruckter Form, wie dies in § 3 Absatz 1 PUG vorgesehen ist. Unter keinen Umständen dürfe zum heutigen Zeitpunkt der Zugang zu einer gedruckten Version verunmöglicht werden, da ansonsten ein wesentlicher Teil der interessierten Bevölkerung vom Zugang zum Amtsblatt ausgeschlossen würde.

Die SP kann das geplante vorgehen, dass sowohl eAmtsblatt wie die GS ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden können, nicht aber die BGS, nachvollziehen. Dabei betont die SP die Bedeutung der Ausführungen der Regierung zur Ausgrenzung von Bevölkerungskreisen. Das Vorgehen sei deshalb in den kommenden Jahren zurückhaltend zugunsten dieser Bevölkerungsteile auszulegen. Sie akzeptieren, dass die Herausgabe in gedruckter Form grundsätzlich in der Kompetenz des Regierungsrats liegen soll, dies allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Auslegung in einer Verordnung festgeschrieben wird. Damit seien sowohl die notwendige Flexibilität wie auch die gesetzgeberische Kontrolle gewährleistet.

Die glp erwartet, dass auf Verordnungsstufe die Herausgabe in gedruckter Form so geregelt wird, dass es zu keiner Ausgrenzung desjenigen Bevölkerungsteils kommt, welcher das Internet noch nicht nutzt. Zudem gibt es ihrer Meinung nach keinen Grund, den Begriff «eAmtsblatt» im Gesetz einzuführen. Das «Amtsblatt» bleibe das «Amtsblatt», auch wenn das Informatiktool «eAmtsblatt» heisst. Die elektronische Publikation sei einfach die neue Form des Amtsblatts. Weiter sei die «massgebende Fassung» doppelt geregelt (§ 3 Abs. 2 und § 14). § 3 Absatz 2 solle deswegen gestrichen werden.

Die glp beantragt konkret, § 3 wie folgt anzupassen:

§ 3 Publikation

¹ Das Amtsblatt wird in elektronischer Form publiziert. Es kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden.

² Die Staatskanzlei besorgt die Redaktion und Administration.

Da im Amtsblatt zeitlich begrenzt hochsensible Personendaten veröffentlicht werden, regen die Grünen an, dass zwingend das Vieraugenprinzip zur Anwendung kommen müsse. § 3 Absatz 3 solle daher wie folgt präzisiert werden: «Die Staatskanzlei besorgt die Redaktion, Administration und Freigabe der Publikationen und dient dabei als Kontrollstelle für die korrekte Erfassung der Rubrik und damit einhergehenden Publikationsfristen von schützenswerten Personendaten.»

Die Solothurner Banken stimmen der Priorisierung des eAmtsblatts gegenüber der gedruckten Version in dem Sinn, dass bei abweichenden Wortlauten die e-Version maßgeblich ist, zu.

Für den HEV SO ist die vorgeschlagene Formulierung von § 3 Absatz 1 zu wenig verbindlich. Der HEV SO ist überzeugt, dass bis auf Weiteres und auch noch für einige Zeit das Amtsblatt zusätzlich zur unentgeltlichen, elektronischen Fassung auch in Papierform erscheinen müsse, um die Zugänglichkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu garantieren. Dies gehöre ebenso ins formelle Gesetz und nicht in die Verordnungskompetenz. § 3 Abs. 1 Satz 2 sei entsprechend als zwingend zu formulieren. Die Papierform sei umso mehr erforderlich, als dass die elektronische Fassung in gewissen Bereichen nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stünde. Die Adressatinnen und Adressaten müssten die Möglichkeit für einen unbefristeten Zugang haben, indem sie das Amtsblatt physisch aufbewahren.

Die FDP.Die Liberalen beantragt, § 3 Absatz 1 mit «Die Staatskanzlei hat jederzeit die Gesamt- oder Teilaufgabe in gedruckter Form sicherzustellen.» zu ergänzen. Dabei seien Gesamt- oder Teilausgaben in gedruckter Form in der Regel im Abonnement und kostendeckend anzubieten. Sie begründen dies damit, dass die dauerhafte Haltbarkeit einer Publikation Voraussetzung für die nachhaltige Verfügbarkeit sei. Bei den elektronischen Medien könne gegenwärtig nach wie vor nicht vorhergesagt werden, welche eingesetzten Speichermedien welche Lebensdauer haben werden. Auch dürfe nicht komplett ausgeblendet werden, dass ein Format vorhanden sein müsse, welches in Notlagen (Cyber-Attacken) dennoch vertrieben werden könnte.

Zu § 4 PuG:

Wie die glp bereits zu § 3 ausführte, soll die Terminologie «eAmtsblatt» auch in § 4 Absatz 3 angepasst werden. «eAmtsblatt» solle dabei durch «in elektronischer Form publizierten Amtsblatt» ersetzt werden.

Die SP unterstützt die neuen Bestimmungen zum Datenschutz vorbehaltlos. Der Zugriff auf unpersonliche Daten könne ohne Einschränkung erfolgen. Das Abrufen von personenbezogenen Daten solle nicht frei zugänglich sein, auch nicht für einen beschränkten Zeitraum, und müsse nachvollziehbar protokolliert werden. Details zur personalisierten Datenabfrage seien in der Verordnung zu regeln. Nur so werde die maximal mögliche Sicherheit hinsichtlich Persönlichkeitsschutz, Datenmissbrauch und Manipulationen erreicht. Derselbe Grundsatz solle auch für die physische Publikation gelten. Damit werde der Datenschutz generell gestärkt.

Zu § 6 PuG:

Die Mitte ist mit der vorgesehenen zukünftigen Publikation von Änderungen in der Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen nur noch in elektronischer Form und dem Verzicht auf eine obligatorische jährliche Publikation einverstanden.

Zu § 11 PuG:

Die SP beantragt die in § 11 geregelte ausserordentliche Publikation per Internet zu streichen, da schon die ordentliche Publikation elektronisch erfolge und die ausserordentliche Publikation im Internet somit obsolet würde.

Zu § 12 PuG:

Die SP ist der Ansicht, dass Internetseiten weder den einzigen, noch unter Umständen den aktuellen Stand der Technik darstellen würden, da es grundsätzlich auch andere digitale Formen der Publikation gäbe. Sie schlägt deshalb vor, Absatz 2 wie folgt zu formulieren: «Sie publiziert die Zugangsmöglichkeiten». Zudem solle Absatz 3 wie folgt lauten: «Sie stellt sicher, dass die Publikation nicht verändert werden kann oder jegliche Änderung erkennbar ist.». Dies könne durch Signieren oder durch andere Schutzmechanismen geschehen, der Mechanismus müsse jedoch nicht im Gesetz verankert werden.

Zu § 13 PuG:

Die Gerichtsverwaltung bedankt sich für die Aufnahme der Anregung betreffend Weiterverrechnung der Kosten für die Publikationen, welche sie im Mitberichtsverfahren eingebracht haben (§ 13 Abs. 2 PuG).

Der glp scheint der erste Satz grammatikalisch nicht korrekt. Sie erachten den Begriff «Fassung» im ersten Satz gegenüber «Form» als besser. Dieser würde auch im aktuell gültigen Gesetz in den §§ 13 und 14 verwendet. Zu Absatz 1^{bis} halten sie fest, dass in § 3 der Begriff «elektronisch» verwendet würde, in diesem Absatz jedoch «digital». Zudem erachten sie den Begriff «Fassung» in diesem Absatz gegenüber «Form» als besser.

Die glp beantragt deshalb, die Absätze 1 und 1^{bis} wie folgt anzupassen:

§ 13 Absatz 1 (erster Satz)

Der Zugang zur elektronischen Fassung des Amtsblatts, der GS und der BGS sowie das Herunterladen von Inhalten daraus für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich. (Zweiter Satz keine Anpassungen).

§ 13 Absatz 1^{bis}

Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Stellen, bei denen Einsicht in die elektronische oder gedruckte Fassung genommen werden kann.

Die Grünen regen als Präzisierung zu § 13 an, dass ein Bezug der gedruckten Fassung des Amtsblatts sowohl vollständig als auch teilweise möglich sein solle. Sie schlagen vor, dass eine Evaluationsphase definiert wird, um die offenen Fragen bezüglich Mengengerüst und Prozess für den Bezug von gedruckten Fassungen des Amtsblatts zu klären. Auf der Basis der Ergebnisse der Evaluationsphase solle anschliessend entschieden werden, wie und in welcher Form auch künftig die Möglichkeit zum Bezug einer gedruckten Fassung des Amtsblatts bestehen soll.

Zu § 14 PuG:

Die SP begrüsst es grundsätzlich, dass in Zukunft für alle Publikationen des Publikationsgesetzes die elektronischen Fassungen massgebend sein sollen. Sie sind der Meinung, dass die massgebende Fassung mit der archivierten Fassung übereinstimmen muss. Demzufolge müsse mit dem geänderten § 14 Absatz 1 auch die elektronische Archivierung sichergestellt sein.

Zu den Fremdänderungen im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1):

Allgemeine Bemerkungen zu den Fremdänderungen:

Die Mitte geht davon aus, dass es sicher viele Nutzer geben wird, welche es bedauern werden, wenn Handänderungen und Erbschaftsübernahmen zukünftig nicht mehr publiziert werden sollen. Da es für sie aber offensichtlich ist, dass diese Veröffentlichungen mit dem Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten nicht vereinbar sind, stimmen sie den geplanten Fremdänderungen zu.

Die SOHK teilt die Einschätzung des Regierungsrats, dass in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken das Grundbuch die nötige Transparenz schafft und entsprechend auf eine Publikation im Amtsblatt verzichtet werden kann. Dadurch könne administrativer Aufwand verringert werden. Zudem werden bei der Publikation von Erbschaftsübernahmen und Handänderungsgeschäften an Grundstücken regelmässig Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen tangiert. Daraus ergeben sich datenschutzrechtliche Bedenken, die ebenfalls für eine Aufhebung des Publikationsgebots sprechen.

Die SP ist der Überzeugung, dass sich eine Publikation nur dann rechtfertigt, wenn berechtigte Interessen Dritter dies erfordern würden. Diese Interessen erkennt die SP bei den beantragten Fremdänderungen nicht, weshalb sie diese unterstützen.

Auch die Solothurner Banken stimmen der Aufhebung des Publikationsgebots beim Erwerb einer Erbschaft sowie bei Handänderungen an Grundstücken zu.

Die FDP. Die Liberalen beantragt, § 204 und § 313 EG ZGB nicht aufzuheben.

Der KGV fordert, dass Erbschaften und Handänderungen an Grundstücken weiterhin publiziert werden. Nur so würden Firmen, die über Verlustscheine verfügen, erfahren, dass der Schuldner wieder zu Geld gekommen ist. Und nur so könne das Ausbaugewerbe Handänderungen erkennen und sich den neuen Besitzern einer Liegenschaft empfehlen, ihnen zum Beispiel mitteilen, dass man die Liegenschaft bereits kenne und bisherige Arbeiten ausgeführt habe.

Zu § 204 EG ZGB:

Für die FDP. Die Liberalen sind Informationen über Erbschaftsübernahmen für die Debitoren- und Verlustscheinbewirtschaftung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben eminent wichtig. Diese Informationsbeschaffung sei nur über eine öffentliche Publikation möglich.

Zu § 313 EG ZGB:

Für die SVP ist es wichtig, dass die Grundeigentümerdaten tagesaktuell auf dem WebGIS für dienstleistende Handwerker am Bau einfach verfügbar bleiben. Unter dieser Voraussetzung stimmen sie der Aufhebung zu.

Der HEV SO lehnt das Ansinnen, künftig auf die Publikation von Handänderungen an Grundstücken (§ 313 EG ZGB) zu verzichten, ab. Die Publikation von Handänderungen sei hilfreich, namentlich auch im nachbarschaftlichen Bereich. Dabei mache es einen Unterschied, ob die Handänderung publiziert und somit dem sich passiv verhaltenden Adressaten zur Kenntnis gebracht wird oder ob sie aktiv abgefragt werden müsse. Somit seien weder der Umstand, dass die Eigentümerschaft im SOGIS oder beim Grundbuchamt abgefragt werden können, noch der im Vernehmlassungsentwurf beschriebene Datenschutz, taugliche Argumente gegen die Fortsetzung dieser Publikationen. Der HEV SO erinnert zudem an die Publizitätswirkung des Grundbuchs: Datenschutz bei der Grundeigentümerschaft sei im Lichte der Besitzesregeln im ZGB ein Unding.

Die FDP.Die Liberalen beantragt § 313 wie folgt anzupassen: «Jeder Kauf-, in der nächsten gedruckten Ausgabe des Amtsblatts...»

Die FDP.Die Liberalen teilt die Meinung des Regierungsrates nicht, dass in Bezug auf Änderungen der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken das Grundbuch die nötige Transparenz schaffe. Einerseits schreibe Art. 47 BGG vor, dass bei der Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes, der Pächter unter bestimmten Bedingungen ein Vorkaufsrecht habe und andererseits seien für örtlich und regional ansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe solche Hinweise auf Änderungen von Eigentumsverhältnissen wichtige Arbeitsinstrumente für die Arbeitsbeschaffung, welche eine zeitnahe Reaktion ermöglichen. Ein Durchforschen des elektronischen Grundbuchs, um an solche Informationen zu kommen, verursache einen unverhältnismässigen Aufwand. Diese Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Pächter würden auch den Kreis von möglichen Abonnenten der Papierform des Amtsblatts bilden. Mit der Forderung, dass diese Angaben nur in der gedruckten Form aufgeführt werden sollen, würden die Bedenken des Regierungsrates bezüglich Datenschutz entfallen.

Zusätzliche Fremdänderung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 08. März 2015 (BGS 940.11):

§ 16 WAG:

Sowohl die Mitte wie auch die glp machen in ihren Stellungnahmen darauf aufmerksam, dass als zusätzliche Fremdänderung § 16 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (Auflagepflicht Amtsblatt für die Solothurner Gastrobetriebe) angepasst werden müsse.

2.4 Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Gesetzgebungsarbeiten weiterzuführen. Dabei werden insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigt:

- Der Begriff «eAmtsblatt» als Sonderbegriff für die elektronische Publikation wird aus dem Gesetz entfernt (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 PuG). Auf § 3 Absatz 2 wird zudem verzichtet, da die elektronischen Fassungen als massgebende Fassungen für sämtliche Publikationen zukünftig unter den gemeinsamen Bestimmungen in § 14 PuG geregelt werden können.
- Wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen und ausgeführt, müssen amtliche Publikationsorgane für alle zugänglich sein und es darf zu keiner Ausgrenzung von Personen, welche das Internet noch nicht nutzen, kommen. Dies soll einerseits über Einsichtsstellen sowie andererseits über die Möglichkeit, das Amtsblatt auch in Zukunft in gedruckter Form beziehen zu können, sichergestellt werden. Gedruckte Fassungen sind als Gesamt- oder Teilausgaben möglich und müssen kostendeckend produziert werden können. Da das elektronische Amtsblatt kostenlos zugänglich sein wird, lässt sich die künftige Nachfrage nicht grundsätzlich anhand der heutigen Abonnementszahlen festlegen. Die Erfahrungen aus den Kantonen, welche bereits umgestellt haben, zeigen, dass die Nachfrage nach einem Abonnement in gedruckter Form nach der Umstellung stark nachgelassen hat oder zum Teil auch von Beginn weg nicht gross war. Die Kantone Zürich, Basel-Stadt und Appenzell-Ausserrhododen bieten beispielsweise auf Bestellung ein kostenpflichtiges Abonnement der aktuellen PDF-Ausgabe an. Die Anzahl der Abonnenten liegt in allen drei Kantonen im einstelligen Bereich. Der Bezug der gedruckten Form ist folglich so umzusetzen, dass niemand ausgegrenzt wird aber möglichst flexibel und adäquat auf Kundenbedürfnisse reagiert werden kann.

- Die beantragte Streichung von der im heutigen § 11 geregelten ausserordentlichen Publikationsmöglichkeit im Internet wird nicht übernommen. Auch wenn die ordentliche Publikation zukünftig elektronisch erfolgt, ist es denkbar, dass bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände eine ausserordentliche Publikation über eine andere Internetseite publiziert werden muss.
- Die Formulierung von § 12 erfolgte in Absprache mit der Beauftragten für Information und Datenschutz. Die Formulierung zeigt auf, dass die Integrität der Dokumente sichergestellt werden muss. Falls die Daten trotz aller Sicherheitsmassnahmen unzulässigerweise verändert würden, müsste dies die Staatskanzlei erkennen und die Daten vom Netz nehmen. Rechtskonforme Änderungen des Amtsblattes sind nicht angedacht. Korrekturen müssen jeweils neu publiziert werden.
- Die Vorschläge zur Umformulierung und der Vereinheitlichung der Begriffe zu § 13 werden teilweise übernommen.
- Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmenden fordert, dass Handänderungen und Erbschaftsübernahmen trotz der datenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die tangierten Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen weiterhin publiziert werden sollen. Da die Mehrheit der Argumentation des Regierungsrats folgt, wird an der Aufhebung der Publikationspflicht für Handänderungen und Erbschaftsübernahmen festgehalten. Der von der FDP/Die Liberalen eingebrachte Vorschlag, Handänderungen und Erbschaftsübernahmen zukünftig nur noch in einer gedruckten Fassung des Amtsblatts zu publizieren ist mit dem Primatwechsel nicht vereinbar. Das Amtsblatt wird zukünftig elektronisch erscheinen und kann in Gesamt- oder Teilausgaben in gedruckter Form bezogen werden. Die Inhalte der einzelnen Fassungen müssen dabei identisch sein.
- Als zusätzliche Fremdänderung wird die Aufhebung von § 16 WAG aufgenommen. In § 16 WAG ist die heutige Pflicht zur Auflage des Amtsblatts in Gastronomiebetrieben geregelt. Eine Weiterführung der Auflagepflicht des Amtsblatts in Gastronomiebetrieben wird mit der Umstellung auf das eAmtsblatt, welches zukünftig kostenlos zur Einsicht zur Verfügung steht, in Ergänzung mit öffentlichen Einsichtsstellen, obsolet.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

3. Beschluss

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten und dabei die obigen Ausführungen zu berücksichtigen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

- Departemente (5)
Staatskanzlei (4; eng, rol, wyl, hos)
Gerichtsverwaltung
Amt für Informatik und Organisation (2; tbu, leg)
Aktuarin Justizkommission
Arbeitsgruppenmitglieder Rechtsetzungsprojekt eAmtsblatt (elektronischer Versand durch STK rol)
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (elektronischer Versand durch STK rol)